



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 22. Oktober 2024

6.0.2 Kantonale Planung 198
Kantonaler Richtplan; Teilrevision Energie und zugehörige Änderung Energiegesetz; Stellungnahme

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 1. Juli 2024 informierte die Baudirektion Kanton Zürich über die Teilrevision des kantonalen Richtplans (KRP), Teilrevision Energie und lädt den Gemeinderat gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ein, zur Teilrevision des KRP sowie zu den gleichzeitig, teilweise zugehörigen Änderungen des Energiegesetzes bis zum 31. Oktober 2024 Stellung zu nehmen.

Erwägungen

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG). Der kantonale Richtplan besteht aus Text und Karte und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümergebunden. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit der Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthafte bessere Lösung möglich ist. Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, erfolgt dessen Überprüfung und Nachführung in Teilrevisionen.

Richtplanteilrevision Energie

Die Richtplanteilrevision Energie umfasst die nachstehend aufgeführten Revisionsinhalte. Die Erläuterungen sind wie der Richtplantext gegliedert.

Kapitel 5, Versorgung, Entsorgung

Pt. 5.1 Gesamtstrategie: Präzisierung betreffend Energieversorgung

Pt. 5.4 Energie: Gesamtüberarbeitung des Kapitels, Eignungsgebiete für Windenergie und Wasserkraft

Pt. 5.9 Grundlagen

Pt. 5.1 Gesamtstrategie: Präzisierung betreffend Energieversorgung

Das Kapitel beinhaltet verschiedene strategische Aussagen zu den Infrastrukturen im Kanton Zürich, die der Ver- und Entsorgung dienen. Diese sind weiterhin gültig. Um die Stromproduktion mit einheimischer und erneuerbarer Energie zu fördern, wird die Gewinnung von erneuerbaren Energien als Kernelement einer zuverlässigen und umweltfreundlichen Energieversorgung unter Pt 5.1.1c hervorgehoben.

Pt. 5.4 Energie: Gesamtüberarbeitung des Kapitels, Eignungsgebiete für Windenergie und Wasserkraft

Der Richtplangentext zum Kapitel Energie wird neu strukturiert. Es wird neu unter Pt. 5.4.1 zwischen a) Wärmeversorgung, b) Stromversorgung und c) Versorgung mit flüssigen und gasförmigen Energieträgern unterschieden. Auch Pt. 5.4.2 «Karteneinträge» folgt grundsätzlich dieser Unterteilung, wobei hier der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen mit c) Windkraft, d) Wasserkraft und e) Solarenergie ein besonderer Stellenwert gegeben wird. Die Festlegungen im kantonalen Richtplan konzentrieren sich dabei auf die räumlichen Voraussetzungen für die Versorgung mit Energie und die Auswirkungen dieser Anlagen auf Mensch und Umwelt.

Pt. 5.4.1 Ziele

Die Energieversorgung soll auch in Zukunft ausreichend, zuverlässig und sicher sein. Gleichzeitig sollen Umwelt und Ressourcen möglichst geschont werden. Diese Hauptziele werden aus dem bestehenden Text übernommen, jedoch mit zusätzlichen Anforderungen, wie Dekarbonisierung und Elektrifizierung, ergänzt. Neu wird einleitend definiert, dass die Energieversorgung den gesamten Prozess von der Produktion bis zum Verbrauch der Energie umfasst. Der Energieeffizienz wird ein höherer Stellenwert eingeräumt als bisher. Kompakte Siedlungen und kurze Wege erhöhen die Energieeffizienz. Die mit den Instrumenten der Raumplanung verfolgten Ziele für eine haushälterische Bodennutzung und eine gute Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr tragen zu einer Verringerung des Energieverbrauchs bei.

a) Wärmeversorgung

Nach der Definition der Energieversorgung und den allgemeinen Zielvorgaben für das Kapitel Energie folgt ein neuer einleitender Abschnitt a) zur Wärmeversorgung. Die Versorgung mit Wärmeenergie wird dabei bewusst weiter gefasst als bislang. Im Zentrum steht die Aufbereitung von Raumwärme und Warmwasser. Miteingeschlossen ist zudem der Bereich der Klimatisierung, also Kühlung, sowie die für verschiedene industriell gewerbliche Prozesse benötigte Wärmeversorgung. Zur besseren Nutzung von Abwärme und Umweltwärme ist auch weiterhin der Aufbau neuer und die Verdichtung bestehender Wärmeverbände anzustreben. Die Rangordnung nach Wertigkeit und Standortgebundenheit bleibt grundsätzlich bestehen, wird aber angepasst. Örtlich ungebundene Umweltwärme (untiefe Geothermie) und Wärme aus Biomasse (Holzschnitzel, Vergärung) werden neu explizit genannt. Eine Verdichtung oder gar ein Ausbau der bestehenden Gasversorgung für die Wärmeproduktion wird nicht mehr angestrebt.

b) Stromversorgung

Bei den Stromnetzen besteht eine Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen nach Spannungsebenen. Die Planung der Stromnetze erfolgt primär durch den Bund. Ziel ist ein sicherer Transport elektrischer Energie. Das Zielkapitel bezweckt, das vorhandene Potenzial zur Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen im Kanton verstärkt zu nutzen. Die Produktion von erneuerbarer Energie ist bei der Wind- und Wasserkraft standortgebunden. Es gibt Standorte, die sich für die Stromproduktion besser eignen als andere. Mit der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans werden daher Vorranggebiete für die Windkraft sowie Flusstrecken für die zusätzliche Nutzung der Wasserkraft bezeichnet.

c) Versorgung mit flüssigen und gasförmigen Energieträgern

Die Aufsicht über die Gastransportleitungen mit mehr als 5 bar Druck obliegt dem Bund. Die Aufsicht über das überregionale Verteilnetz mit weniger als 5 bar Druck ist an die Kantone delegiert. Die grösseren Anlagen und Leitungen für den Gastransport werden im kantonalen Richtplan bezeichnet.

Pt. 5.4.2 Karteneinträge

Die Strukturierung des Kapitels 5.4.2 wird stärker auf die erneuerbaren Energien (vgl. Abschnitte c, d, e) ausgerichtet. Diese sind nicht nur für die Wärmeversorgung, sondern verstärkt auch für die Gewinnung von Strom relevant. Die bestehenden Abschnitte «Gasversorgung» und «Stehntanklager» werden in einen neuen Abschnitt f) überführt. Der Oberbegriff «flüssige und gasförmige Energieträger» trägt den anstehenden Entwicklungen Rechnung, welche in Richtung nicht-fossiler Energieträger, wie z. B. Wasserstoff, führen.

a) Wärmeversorgung

In der Tabelle zu den Karteneinträgen liegt der Fokus auf geplanten Ausbauten für die Wärmeversorgung. Grössere Ausbauten werden hier ausgewiesen. Die vorhandenen und tatsächlich genutzten Abwärmepotenziale der Anlagen sind in den kantonalen und kommunalen Energieplanungen ersichtlich und werden dort nachgeführt. Weitere Einrichtungen, die viel Abwärme produzieren, wie Rechenzentren und Kühlanlagen, werden in den kantonalen und kommunalen Energieplanungen erfasst. Ihre Abwärme soll möglichst effizient genutzt werden. Die Nutzung des Wärmepotentials der Zürcher Seen ist weiter auszubauen. Auch das Wärmepotenzial von Flüssen oder des Grundwassers ist zweckmässig zu nutzen. Holz wird bei der Energieversorgung auch zukünftig eine Rolle spielen. Auf eine tabellarische Auflistung der grösseren Nutzholzpotenziale des Kantons wird jedoch verzichtet. Holz als dezentral vorhandenes Energiepotenzial ist in den kommunalen Energieplanungen zu erfassen.

b) Stromversorgung

In die Richtplankarte werden Unterwerke sowie Übertragungsleitungen (220 kV und mehr) und überregionale Verteilnetze (50 kV bis 150 kV) aufgenommen. Für geplante Leitungen dieser Spannungsebene wird die generelle Lage bestimmt. Die konkrete Linieneinführung ist Sache der Projektierung sowie des Plangenehmigungsverfahrens. Die Richtplankarte wurden im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Kapitels 5.4 aktualisiert. Der Richtplantext wird entsprechend angepasst.

c) Windenergie

Die am 12. Juni 2023 vom Kantonsrat beschlossene Energiestrategie sieht neben einem starken Ausbau der Photovoltaik-Anlagen auch die Nutzbarmachung der Windenergie vor. Das Bundesamt für Energie hat 2022 das Windpotenzial des Kantons Zürich auf einen Jahresertrag von 883 GWh geschätzt. Das nationale Energiegesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, enthält den Auftrag, im Richtplan geeignete Gebiete für die Nutzung der Windenergie auszuscheiden (Art. 10 Abs. 1 EnG). Insgesamt wurden 52 Potenzialgebiete näher untersucht. Aufgrund der getroffenen Abklärungen werden 20 der 52 untersuchten Gebiete zur Festsetzung vorgeschlagen. Bei 15 weiteren Gebieten ist die stufengerechte Abwägung noch unvollständig, diese werden deshalb nur als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Keines dieser Gebiete liegt im Gemeindegebiet.

d) Wasserkraft

Der Auftrag des Bundes zu den erneuerbaren Energien in Art. 10 EnG umfasst neben der Festlegung von Windenergie-Eignungsgebieten auch eine gesamtkantonale Untersuchung der Gewässerstrecken mit noch nicht genutztem Wasserkraftpotenzial.

e) Sonnenenergie

Der Kanton Zürich setzt auf einen starken Ausbau der Solarenergie. Die Solarpanels sollen bevorzugt auf bereits bestehenden Bauten und Anlagen erstellt werden. Die inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen sind auf Gesetzes- und Vorordnungsebene bereits weitgehend geregelt.

f) Versorgung mit flüssigen und gasförmigen Energieträgern

Ein weiterer Ausbau des Gasnetzes ist in der Energiestrategie des Kantons nicht mehr vorgesehen. Der entsprechende Abschnitt unter b) Gasversorgung wird deshalb gestrichen. Ein Teil des bestehenden Gasnetzes kann jedoch weiter unterhalten, angepasst und genutzt werden, wenn bis spätestens 2050 auf Biogas oder synthetisches Methan umgestellt wird. Wo dies keinen Sinn macht oder nicht möglich ist, sind in den kommunalen Energieplanungen Gasrückzugsgebiete zu definieren. Auf eine räumliche Festlegung von Gebieten für rohrliniengebundene Energieträger wird zukünftig verzichtet.

Pt. 5.4.3 Massnahmen

Alle Staatsebenen sind gefordert, aktiv Massnahmen zu ergreifen, um die Ziele der Energiestrategie des Bundes und des Kantons Zürich zu erreichen. Der Stellenwert der erneuerbaren Energien soll auf allen Stufen gestärkt werden. Die Massnahmen in Kapitel 5.4 werden entsprechend neu ausgerichtet. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden wird neu strukturiert.

a) Kanton

Der kantonale Richtplan stützt sich sowohl auf nationale als auch auf kantonale Vorgaben. Er setzt die energiebezogenen Sachplanungen des Bundes um und berücksichtigt die raumrelevanten Elemente der kantonalen Energiestrategie. Der Richtplan nimmt Bezug auf den kantonalen Energieplan. Dieser wird in den kommunalen Energieplanungen weiter konkretisiert. Der Richtplantext wird dementsprechend präzisiert.

b) Regionen

Bezüglich der Anlagen mit grossem Abwärmepotenzial konkretisieren die Regionen die Inhalte des kantonalen Richtplans in den regionalen Richtplänen. In Regionen, welche über grosse Seewasserfassungen zur Energiegewinnung verfügen, ist neu ein Eintrag dieser Anlagen im regionalen Richtplan erforderlich. Dadurch soll die Koordination zwischen den Seeanrainern verbessert werden.

c) Gemeinden

Die Gemeinden sind weiterhin verpflichtet, im kommunalen Energieplan mindestens jene Gebiete festzulegen, welche durch die im kantonalen oder regionalen Richtplan bezeichneten Abwärmequellen (Wärmequellen oder Gasleitungen) versorgt werden sollen. Zudem sollen neu Industriegebiete und -anlagen mit Abwärmepotenzial von mehr als 5 GWh/a (z. B. Rechenzentren, Kühlhäuser, grosse Holzfeuerungen) auch im kommunalen Energieplan festgehalten werden. Des Weiteren müssen die Gemeinden neu Versorgungsgebiete für weitere, lokal verfügbare Wärmepotenziale festlegen. Jene Gemeinden mit Gasversorgung sind neu aufgefordert, Planungen für deren langfristige Entwicklung zu erstellen. Zur Gasstrategie mit Gebietsfestlegungen im kommunalen Energieplan gehört auch die Bezeichnung von Gasrückzugsgebieten, wobei der alternative Einsatz von Gas aus erneuerbaren Quellen anstelle von fossilem Gas (Erdgas) in der bestehenden Infrastruktur denkbar ist. Bei der Erarbeitung von Richt- und Nutzungsplanungen sind die Gemeinden verpflichtet, die Gebietsausscheidungen aus der kommunalen Energieplanung zu berücksichtigen. Sie übernehmen die Vorgaben zur Energieversorgung in den Sondernutzungsplanungen, Arealüberbauungen und Quartierplänen oder begründen allfällige Abweichungen. Zusätzlich sichern sie Trassen für die in den übergeordneten Planungen vorgesehenen Infrastrukturbauten mithilfe von Baulinien und Werkplänen. Vergaben von Konzessionen sind mit der kommunalen Energieplanung abzustimmen. Dabei ist die Anschlusspflicht an Wärmenetze gemäss § 295 PBG zu berücksichtigen. Mit den neu aufgenommenen Inhalten zu den Versorgungsgebieten wird eine engere Verzahnung der kommunalen Energieplanung mit den weiteren raumrelevanten Planungen der Gemeinden angestrebt.

Pt. 5.9 Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen im Bereich Energie werden aktualisiert. Insbesondere werden die kantonale Energiestrategie und die Energieplanung 2022 (RRB Nr. 947/2022) ins Grundlagenverzeichnis aufgenommen. Die Energiestrategie wurde am 13. Juni 2023 vom Kantonsrat genehmigt. Zudem werden das Konzept Windenergie des Bundes vom 25. September 2020 und das Merkblatt Windenergie zur Umsetzung des Energiegesetzes vom 17. August 2022 hinzugefügt.

Anhörung/öffentliche Auflage – Verfahren

Soll der kantonale Richtplan mit den vorgesehenen Festlegungen ergänzt werden, setzt dies vorgängig eine Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung voraus (§ 7 Planungs- und Baugesetz, PBG). Um die Verfahrensdauer zu verkürzen, werden Anhörung und öffentliche Auflage gleichzeitig und in einem Schritt durchgeführt. Mit Beschluss vom 12. Juni 2024 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die öffentliche Auflage durchzuführen, wobei sich sowohl Behörden als auch Private und Verbände zur Richtplanvorlage äussern können.

Die Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) hat sich intensiv mit der Teilrevision Energie, Kantonaler Richtplan auseinandergesetzt und eine Stellungnahme zuhanden der Baudirektion erarbeitet, die am 21. August 2024 von der Delegiertenversammlung verabschiedet wurde. Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kanton Zürich (GPV) hat ebenfalls eine Stellungnahme erarbeitet und am 9. Oktober 2024 veröffentlicht.

Der Vorsteher Ressort Tiefbau und Werke empfiehlt dem Gemeinderat, sich der Stellungnahme der ZPG sowie des GPV anzuschliessen.

Beschluss

1. Von der Teilrevision Energie des kantonalen Richtplans wird Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat schliesst sich im Sinne der Erwägungen der Stellungnahme der Züricher Planungsgruppe Glattal (ZPG) sowie der Stellungnahme des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kanton Zürichs (GPV) an.
3. Der Leiter Abteilung Tiefbau und Werke wird beauftragt, die e-Vernehmlassung im Sinne der Erwägungen auszufüllen und fristgerecht digital einzureichen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Abteilungsleitung Tiefbau und Werke
- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8001 Zürich (eVernehmlassung)

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 25. Oktober 2024